Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/4/18 89/16/0203

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.04.1990

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §236 Abs1;
BAO §243;

Beachte

Besprechung in: ÖStZ 1991, 432;

Rechtssatz

Bei einem Antrag, die Steuer zu erlassen, liegt keine Berufung vor.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989160203.X05

Im RIS seit

09.03.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at